

Informationen zur Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gemäß § 14 Versammlungsgesetz (VersG)

Die nachfolgenden Informationen können nur Hinweise zu den wichtigsten Regelungen des Versammlungsrechtes geben, jedoch keine abschließenden Erläuterungen. Jede/r Anmelder/in ist verpflichtet, sich über alle Rechte und Pflichten des Versammlungsgesetzes vertraut zu machen.

Allgemeine Informationen/Rechtsgrundlagen

Die Aufgabe der Versammlungsbehörde des Landkreises Rostock ist es, dass Sie von Ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, sich friedlich und ohne Waffen unter freiem Himmel zu versammeln (Art. 8 Grundgesetz (GG)), unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch machen können.

„Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.“ (§ 1 Abs. 1 VersG).

Eine Versammlung liegt vor, wenn mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung zusammenkommen. Eine Kundgebung ist eine „stationäre Versammlung“. Ein/e Aufzug/ Demonstration ist eine sich „fortbewegende Versammlung“.

Nicht unter den Begriff der Versammlung fallen u.a. folgenden Aktionen:

- reine Informationsstände (deren Zweck dient nur der individuellen Weitergabe von Informationen an zufällig des Weges kommende Passanten)
- gewerbliche öffentliche Veranstaltungen (z.B. Märkte aller Art)
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. Volks-/Straßenfeste)
- sportliche Veranstaltungen (z.B. Radrennen)
- religiöse Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste unter freiem Himmel, Prozessionen o.ä.)
- Veranstaltungen, die der bloßen Zurschaustellung eines Lebensgefühls dienen (z.B. „Love Parade“)

Weitere Informationen zu Veranstaltungen erhalten Sie von der zuständigen Versammlungsbehörde des Landkreises Rostock (Frau Dinnebie/ Frau Martin; Tel.: 03843/755322-31 oder -30; iris.dinnebie@lkros.de / maria.martin@lkros.de)

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung für Versammlungen erfolgt kostenlos und formlos.

Zu Ihrer eigenen Arbeitserleichterung empfehlen wir Ihnen jedoch das Anmeldeformular zu verwenden. Dieses finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-rostock.de unter der Rubrik Landkreis > Formulare > Kreisordnungsamt.

Falls Sie Ihre Anmeldung dennoch formlos einreichen wollen, müssen sämtliche Angaben, die im Formular abgefragt werden, vollständig angegeben werden!

Die Angabe einer telefonischen (mobilen) Erreichbarkeit und einer E-Mail-Adresse wird zur Erleichterung des Verfahrens dringend empfohlen. Detaillierte Angaben zum Versammlungsort bzw. zur Demonstrationsroute (Benennung aller Straßenzüge) sowie geplanter Auftakt-, Zwischen-/Abschlusskundgebungen und Auf-/Abbauzeiten sind anzugeben (ggf. auf einem Beiblatt).

Anmeldefristen

Eine Versammlung unter freiem Himmel ist gemäß § 14 VersG spätestens **48 Stunden vor deren Bekanntgabe** bei der Versammlungsbehörde anzumelden. Die Form der Anmeldung steht Ihnen frei (u.a. per Fax, E-Mail, Post oder persönlich innerhalb der Sprechzeiten). Die **Bekanntgabe** der Versammlung ist der Aufruf zur Teilnahme mit den relevanten Informationen in Bezug auf Beginn/Ort/Thema der Versammlung, z.B. durch Plakate, Flyer, Flugblätter, Internetseiten oder Soziale Medien.

Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (z.B. aktuelles Weltgeschehen), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde anzumelden. Bei

solchen Spontanversammlungen (Eil-/Sofortversammlungen) sollte die Versammlungs- oder die Polizeibehörde vorab telefonisch informiert werden. Nur wenn Sie frühzeitig über die Einzelheiten der geplanten Versammlung informieren, können alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen rechtzeitig getroffen werden!

Ablauf und Verfahren

Wir setzen auf eine kooperative Zusammenarbeit mit Ihnen!

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch anmeldepflichtig. Mit Übersendung der Anmeldung sind Sie dieser Pflicht nachgekommen. Nach dem Eingang Ihrer Anmeldung prüft die Versammlungsbehörde Ihre Versammlungsanmeldung auf Vollständigkeit und nimmt ggf. Kontakt mit Ihnen auf, um Weiteres abzustimmen.

Abstimmung notwendig

Es können sich aber auch umfangreiche Planungsnotwendigkeiten (bspw. für den Fall, dass weitere Versammlungen oder Veranstaltungen am selben Ort angemeldet sind), wie etwa notwendige Änderungen der geplanten Route oder andere Beschränkungen aus Sicherheitsaspekten, ergeben. In telefonischen oder persönlichen Kooperationsgesprächen werden mit den beteiligten Akteuren bestehende Probleme beraten, Unklarheiten beseitigt bzw. Lösungen gesucht.

Versammlungsmittel sind Dinge, die zur Verwirklichung der öffentlichen Meinungskundgabe dienen, für diese ist keine Sondernutzungserlaubnis notwendig (z.B. Plakate, Banner, Megafon etc.).

Alle Mittel, die nicht themenbezogen zur Verwirklichung des Versammlungsgrundrechtes, sondern lediglich der Bequemlichkeit oder zur Versorgung der Teilnehmer dienen, fallen grundsätzlich nicht unter diesen Begriff: u.a. die Abgabe von Speisen/Getränken, der Gebrauch von Infrastruktur (z.B. Tische, Stühle, Bänke, Infotische), Toiletten, Zelte, Bühnen, Versorgungsfahrzeuge etc. Diese Mittel bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde.

„Auflagen“/Verbot

Die Versammlungsbehörde prüft, ggf. mit weiteren Behörden, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit die Versammlung unter Berücksichtigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung durchgeführt werden kann. Dies dient auch dem Schutz der Versammlungsteilnehmer/innen.

Je nach Art und Umfang der Versammlung können Beschränkungen in Form von Auflagen i.S.d. § 15 Abs. 1 VersG durch die Versammlungsbehörde verfügt werden. Adressat von Verfügungen ist der/die Anmelder/in bzw. die Versammlungsleitung.

Sofern keine anderen geeigneten Mittel ersichtlich sind, kann die Versammlung zum Schutze der Öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung auch verboten werden, wenn drohende Gefahren auch nicht durch Auflagen beseitigt werden können. In diesem Fall darf die Versammlung nicht durchgeführt werden. Wegen der besonderen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf die Ausübung des Versammlungsrechtes jedoch nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Weitere wichtige Rechten und Pflichten für den Veranstalter

Die Versammlungsleitung hat die Pflicht:

- sich mit den Vorschriften des VersG vertraut zu machen
- für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen (§ 8 VersG)
- dafür Sorge zu tragen, dass das Waffentrageverbot (§ 2 Abs. 3 VersG), das Schutzwaffentrageverbot (§ 17a Abs. 1 VersG) und das Vermummungsverbot (§ 17a Abs. 2 VersG) strikt eingehalten und durchgesetzt werden
- notfalls die Polizei zur Unterstützung hinzuzuziehen
- zur stetigen Anwesenheit während der Versammlung
- ggf. bestellte Ordner in ihre Aufgaben einzuweisen (Rechte und Pflichten)

Die Versammlungsleitung hat das Recht:

- sich für die Umsetzung seiner Pflichten aus § 8 VersG einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner zu bedienen
- an Ordner und Teilnehmende Weisungen zu erteilen.

Diese und weitere Rechten und Pflichten des Veranstalters sind dem Versammlungsgesetz zu entnehmen.

Ordner

Die Anzahl der Ordner als Unterstützung der Versammlungsleitung orientiert sich an der Gefahrenlage der angemeldeten Versammlung. Als Richtwert hat sich, unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl einer Versammlung, die Konstellation 1 Ordner pro 50 Teilnehmer bewährt. Besonders bei sich fortbewegenden Versammlungen (Aufzüge) ist ein Einsatz von Ordnern empfehlenswert und kann erforderlichenfalls als Auflage angeordnet werden.

Die zum Einsatz kommenden Ordner müssen volljährig sein und sind entsprechend den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu kennzeichnen (weiße Armbinde mit der Aufschrift "Ordner"). Die Ordner dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände mit sich führen.

Der Einsatz von Sicherheitsunternehmen ist nicht zulässig, da es sich um eine ehrenamtliche Aufgabe handelt.

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

Ein Abweichen von den Angaben in der Anmeldung (z. B. Streckenänderung) oder die Nichtbeachtung von etwaigen Auflagen sind strafbar (§ 25 VersG) bzw. können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 29 I Nr. 3 VersG). Wer entgegen ein vollziehbares Verbot verstößt oder eine Versammlung gänzlich nicht anmeldet, macht sich ebenfalls strafbar (§ 26 VersG).

Besonderheiten

Sonn- und Feiertage

Gemäß § 5 Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, öffentlichen Auf- und Umzügen und öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober, sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes (6.00 Uhr bis 11.30 Uhr, am 24. Dezember ab 13.00 Uhr) verboten, soweit sie den Gottesdienst unmittelbar stören. Dieses Verbot gilt am Totensonntag und am Volkstrauertag in der Zeit von 4.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am Karfreitag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Lautstärke

Die Lautstärke der Durchsagen über Lautsprecher ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken und darf den öffentlichen Straßenverkehr sowie Anlieger, Passanten und Geschäftstreibende nicht störend beeinträchtigen. Dem Veranstalter kann grundsätzlich zugemutet werden, sich bei einer geringen Anzahl von Teilnehmern auch ohne den Einsatz von Lautsprechern verständlich zu machen. Musikdarbietungen mittels Lautsprecheranlage sind nur für die Dauer der Veranstaltung gestattet und auch nur soweit sie mit dem Versammlungsthema im Einklang stehen (Urheberrechte bleiben unberührt). Insbesondere religiöse Handlungen, wie Gottesdienste o.ä. dürfen nicht gestört werden. Die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, insbes. § 22) und der darauf ergangenen Rechtsverordnungen und Richtlinien (insbes. Technische Anleitung Lärm) bleiben unberührt und sind grundsätzlich einzuhalten.

Straßenverkehr

Der Versammlungsort bzw. die Aufzugsstrecke ist nach Beendigung der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen; Verunreinigungen sind vom Veranstalter zu beseitigen (§ 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 49 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V)). Die Verunreinigungen sind unverzüglich nach Verlassen des Platzes bzw. der Straße zu beseitigen, andernfalls wird die Reinigung behördlicherseits auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.